

Auseinandersetzungen um das päpstliche Provisionswesen in den Ländern der aragonischen Krone

Von JOHANNES VINCKE

Der erste Widerstand gegen die päpstlichen Provisionen ging auch in den Ländern der aragonischen Krone von den Bischöfen und Kapiteln aus. Diese fühlten sich als die Angegriffenen, während der König gleich zu Anfang mit auf der Seite der „Angreifer“ stand und die neuen Möglichkeiten, die ihm das Provisionswesen bot, auszunutzen wußte¹.

Die Klagen über die Provisionen setzten in anderen Ländern unter Gregor IX. ein, „offenbar unter starker Nachwirkung der Zeit Honorius' III.“². Das gleiche könnte in der Provinz Tarragona der Fall gewesen sein. Gregor IX. sandte 1229 den Kardinalpriester Johann an S. Sabina als seinen Legaten nach Aragón, um den Spruch in der Ehescheidungssache Jakobs I. zu fällen und den Krieg gegen die Mauren auf Mallorca zu fördern. Bei der Gelegenheit regelte er auch auf die Vorstellungen des Bischofs und Kapitels von Barcelona die Streitigkeiten, die sich um die Zahl der Kanoniker entsponnen hatten. Es saßen nämlich entgegen der alten Gewohnheit mehr als 40 Kanoniker im Kapitel³. Der Kardinal stellte den alten Zustand wieder her⁴.

Im übrigen aber bestärken die Nachrichten über diese Legationsreise den Eindruck, den wir aus den erhaltenen Provisionsurkunden gewonnen haben, daß das Eingreifen der Päpste in die

¹ J. Vincke, Die Anfänge der Päpstlichen Provisionen in Spanien, in: Röm. Quartalschr. 48 (1953), S. 195 ff.

² H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304 (1911), S. 29. Für England vgl. Hugh Mac Kenzie in der Festschrift für C. H. Haskins (Anniversary Essays in Mediaeval History by Students of C. H. H. [Boston und New York, 1929], S. 183—204).

³ Wie die Überfüllung entstanden war, ist nicht klar. In der Zeit Innocenz' III. und Honorius' III. war, soweit bekannt, je eine Provision erfolgt. Vgl. Vincke, Die Anfänge, S. 197.

⁴ J. Villanueva, Viaje literario a las iglesias de España, 17 (1851), S. 136.

Stellenbesetzung der katalanischen und aragonischen Kapitel noch unbedeutend war. Dem widerspricht nicht die Tatsache, daß zu jener Zeit die Mitgliederzahl mancher Domkapitel vermehrt wurde. Denn der wirtschaftliche Aufschwung des Landes wirkte sich auch auf die Dotation der Kirchen aus, wenn freilich auch nur in den Landschaften, die einen günstigen wirtschaftlichen Standort hatten. In Gerona wurde damals die Zahl von 20 auf 24⁵, in Tarragona auf 30⁶ und in Vich von 23 voreilig auf 30⁷ erhöht⁸. Vielleicht stützte sich das Kapitel zu Barcelona auf die neue Regelung, als es hernach den Kleriker Peter Stephani, der bereits eine Zeitlang an der Kurie die scholastischen Disziplinen studiert, aber noch kein Benefizium erlangt hatte und 1233 von Gregor IX. mit einer Provision beehrt war⁹, ablehnte. Stephani aber legte Beschwerde beim römischen Stuhle ein, worauf der Papst seine Anordnung wiederholte und auch gleich die Höhe der Einkünfte festsetzte, die der Providierte, wenn nicht als Pfründe, so aus dem gemeinsamen Gut des Kapitels beziehen sollte¹⁰.

Mit der Steigerung der Provision unter Innocenz IV. trat aufs neue die Opposition zutage, dieses Mal im Stiftskapitel S. Felix zu Gerona. Der Sakrista der Kathedrale von Gerona hatte seinem Kleriker Berengar ein Provisionsmandat für S. Felix verschafft. Abt und Kapitel begründeten ihre Appellation an den Papst damit, daß ihre Mittel die Vermehrung der Kanoniker nicht zuließen. Ihr Prokurator an der Kurie aber wurde der Unredlichkeit verdächtig und wohl auch überführt¹¹ und verließ die Kurie vor Abschluß des Prozesses. Innocenz bestand deshalb auf der Durchführung der Provision.

Auch der Versuch, die Zahl der Kanonikate in der abgelegenen Kathedrale von Urgel zu verringern, kann mit den päpstlichen Provisionen zusammenhängen. Bischof und Kapitel von Urgel baten nämlich im Jahre 1243 den Papst, die Zahl von 33 auf 25 herabzusetzen¹². In Vich erfolgte 1246 die Verminderung von 30 auf 20 Kanonikate¹³.

⁵ Ebd. 12, S. 150. ⁶ Ebd. 19, S. 80. ⁷ Ebd. 7, S. 23. ⁸ Die Frage, ob die Erhöhung auch aus dem Grunde erfolgt sei, um mehr Möglichkeiten für die Provisionen zu schaffen, muß einstweilen offenbleiben. ⁹ L. A u v r a y, *Les Registres de Grégoire IX* (1896 ff.), n. 1287. ¹⁰ Die Rente war nicht bedeutend; sie betrug 10 Tourer Pfund. Ebd. n. 2023. ¹¹ „Propter falsitatem, quam in causa ipsa commisit.“ E. B e r g e r, *Les Registres d'Innocent IV* (1884 ff.), n. 5825. Im Jahre 1252. Vgl. ebd. n. 5176. ¹² Ebd. n. 186. ¹³ V i l-

Offensichtlicher machte sich die Gegenwehr der Ordensritter geltend. Der Papst gestand ihnen 1251 zu, daß sie zur Annahme von Provisionsbriefen nicht gezwungen werden könnten¹⁴.

Der König scheint sich um die Angelegenheit wenig gekümmert zu haben. Ihm selbst lagen Provisionswünsche am Herzen, für deren Erfüllung er dem Papst Dank wußte¹⁵. In andern Ländern kam es dagegen schon damals zu schärferen Auseinandersetzungen zwischen der Tiara und der Krone¹⁶.

Auch in der Folge wollte der Widerspruch der Bischöfe und Kapitel gegen die päpstlichen Provisionen nicht ganz verstummen. In Vich wurde 1263 und 1265 — als Gegenmaßnahme gegen die Provisionen — bestimmt, daß nur 20 Kanoniker Stimmrecht hätten¹⁷. In Barcelona erfolgte eine Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und Urban IV., aber nicht aus Auflehnung gegen die Provision als solche, sondern lediglich über die Frage, welcher von zwei päpstlichen Provisionen der Vorrang gebühre. In der Entscheidung gab die Kurie der Auffassung des Bischofs recht¹⁸. Doch machten sich nun auch die aragonischen und katalanischen Prälaten selbst mehr und mehr die Vorteile der Provision zunutze, indem auch sie ihre Freunde dem Papst zur Bepfründung vorschlugen. Dadurch beruhigte sich die Lage. Schon Berengar de Palou, der ebenso kriegsfrohe als kluge Kanzler Jakobs I., ließ sich als Bischof von Barcelona eine der 12 Propsteien des Kapitels

lanueva, 7, S. 35. ¹⁴ „Gravaminibus Hospitalis vestri“ vom 15. Februar 1251. Die Bulle richtet sich allgemein an den Hospitaliterorden in Spanien, ist also nicht für Aragón speziell gedacht. J. Delaville le Roulx, Les archives de l'ordre de l'Hôpital dans la péninsule ibérique (1893), S. 54. ¹⁵ Vgl. Vincke, Die Anfänge, S. 199. ¹⁶ Heinrich III. und die Stände von England protestierten durch ihre Gesandten auf dem Konzil zu Lyon gegen die päpstlichen Provisionen. Doch gab der König einige Jahre später seinen Widerspruch auf, als er seiner Finanzen wegen mit dem Papst gemeinsame Politik gegen den Klerus machte. Vgl. L. Dehio, Innocenz IV. und England (1914), S. 21 f., 45. — Zu Frankreich vgl. W. Meyer, Ludwig IX. von Frankreich und Innocenz IV. in den Jahren 1244—1247 (Marburger Diss. 1915), S. 69. — J. Hashagen, Staat und Kirche vor der Reformation (1931), S. 299 f. — Innocenz IV. selbst sah sich veranlaßt, 1253 den Bischöfen aufzutragen, vakant werdende Pfründen, die sich in Händen von Ausländern befunden hätten, fürderhin an „geeignete“, d. h. an einheimische Kleriker zu vergeben. Reg. d'Innocent IV, n. 7072. ¹⁷ Villanueva, 7, S. 38, 42. ¹⁸ J. Guiraud, Les Registres d'Urban IV (1901 ff.), n. 971. In Gerona stellte ein Kapitelbeschuß (1255) fest, daß die päpstlichen Verleihungen im Dom zu Gerona die gleichen Vergünstigungen nach sich ziehen sollten wie die des Bischofs und Kapitels zu Gerona selbst.

providieren. Das gleiche tat sein Nachfolger Peter de Centelles. Alexander IV. gestattete dem Erzbischof Benedikt de Rocabertí von Tarragona¹⁹ und dem Bischof Bernhard von Vich²⁰, ohne Befragung des Kapitels Kanonikate zu vergeben. Desgleichen ist von Urban IV. bekannt, daß er dem Erzbischof von Tarragona sowie den Bischöfen von Barcelona und Valencia die Besetzung von Pfründen überließ²¹. Tarragona litt damals nicht an einer Überfülle, sondern an einem Fehlbestand der Kanoniker. Denn mit den Provisionen sollte der Erzbischof die statutengemäß erforderliche Zahl von 50 Kanonikaten auffüllen. Wie er seiner Aufgabe nachkam, wissen wir nicht. Als sein Nachfolger Bernhard de Olivella nach vierjähriger Vakanz des Erzstuhles sein Amt antrat, waren von den 50 Domherrenstellen 21 frei, die er vermittels päpstlicher Erlaubnis neu zu besetzen hatte²².

Während des großen Interdiktes (1283—1295) ähnelte die Lage an vielen Kathedralen dem Stande, wie er sich in der Vakanz zu Tarragona herausgebildet hatte. Die Bischöfe starben, und da die Bestellung eines neuen Hirten auf sich warten ließ, blieben die freiwerdenden Kanonikate vorerst unbesetzt. Das Recht der Wiedervergabung fiel nach dem Ablauf der bestimmten Frist an den Papst. Dieser aber erhielt keine Nachricht oder nahm aus anderen Gründen seine Rechte nicht wahr. Des öfteren gab er den neuen Bischöfen Vollmacht, die fehlende Zahl zu ergänzen²³. Auch nach der Aufhebung des Interdiktes hielt er an der Übung fest, die Bischöfe und Äbte auf deren Bitten mit der Besetzung kirchlicher Benefizien zu betrauen²⁴. So wurden die Prälaten zufriedengestellt. Und auch die Kapitel oder einzelne Kanoniker erreichten oft, daß der Papst ihren Suppliken gemäß Personen ihres Vertrauens Pfründen providierte, wodurch wieder mancher Gegnerschaft gegen das Provisionswesen die Spitze abgebrochen wurde.

Der König selbst machte auch weiterhin²⁵ von der Möglich-

¹⁹ C. Bourel de la Roncière etc., *Les Registres d'Alexandre IV* (1902), n. 1008. Am 21. Dezember 1255. ²⁰ Ebd. n. 1569. Am 21. Dezember 1256.

²¹ Vgl. Vincke, *Die Anfänge*, S. 201. ²² J. Guiraud, *Les Registres de Grégoire* (1892 ff.), n. 258. ²³ Vgl. Vincke, *Die Anfänge*, S. 206. ²⁴ Solche Provisionsvollmacht gewährte Bonifaz VIII. dem Bischof von Elna hinsichtlich des Kapitels zu Perpignan (G. Digard, *Les Registres de Boniface VIII* [1907 ff.], n. 3327), Klemens V. den Bischöfen von Valencia (*Regestum Clementis papae V* ed. cura mon. OSB [1884 ff.], n. 8044), Gerona (ebd. n. 8919) und Mallorca (ebd. n. 5411) und den Äbten von Ripoll (ebd. n. 8377), Montaragón (ebd. n. 4320) und Fontfroide (ebd. n. 5398 f.).

²⁵ Vgl. Vincke, *Die An-*

keit Gebrauch, die ihm das päpstliche Provisionsrecht bot, und selbst während des Interdiktes fand er nicht viel Grund zu Beschwerden.

Wenn also im 13. Jahrhundert zwischen dem König und dem Episkopat einerseits und dem Papste andererseits auf dem Gebiete der kurialen Stellenbesetzung tiefergreifende Auseinandersetzungen unterblieben²⁶, so lag das außer an der verhältnismäßig geringen Zahl der Provisionen offenbar zumeist daran, daß sich die einheimischen Interessenten persönlich bei der Durchführung des Provisionswesens einigermaßen zufriedenstellend einschalten konnten. Der Zustand hatte zur Folge, daß die unvermeidlichen Reibereien sich mehr zwischen König und Bischöfen und unter den Anwärtern selbst als mit dem Papst abspielten. Der Metropolit Roderich Tello von Tarragona hatte auf Grund päpstlicher Vollmacht in der Diözese Zaragoza Provisionen vorgenommen, wobei er manche Pfründner, deren Besitztitel er nicht anerkannte, ihrer Stelle verlustig erklärt hatte²⁷. Die betroffenen Kleriker schickten ihre Verwandten, die zu den mächtigen Geschlechtern des Landes gehörten, zum Widerstand vor, so daß ernstere Unruhen befürchtet werden konnten. Jakob II. gab dem Erzbischof deutlich sein Mißfallen zu verstehen und ersuchte ihn, für die Wiederherstellung des Friedens besorgt zu sein²⁸. Ob die Herabsetzung der Kanonikate in Elna (1287)²⁹ und in Jaca (1295)³⁰ auf je 15 noch als eine unmittelbare Abwehr gegen das Provisionswesen aufzufassen ist, dürfte zu bezweifeln sein. In Elna waren die Einkünfte des Kapitels durch den Krieg zwischen Frankreich und Aragón erheblich zurückgegangen³¹, und Jaca litt allgemein

fänge, S. 207 f.

²⁶ In anderen Ländern verlief die Angelegenheit weniger friedlich. Wenn J. Haller (Papsttum und Kirchenreform, 1 [1903], S. 29) sagt, daß während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts in England aller Widerspruch gegen die Eingriffe in die Stellenbesetzung zum Schweigen gekommen sei, so übersieht er, daß Eduard I. bei Nikolaus IV. in aller Form eine Beschwerde einreichte, weil durch die Verleihung von Pfründen an Landesfremde die königlichen Rechte angetastet würden. E. Langlois, *Les Registres de Nicolas IV* (1905), n. 3541.

²⁷ Es handelte sich wahrscheinlich um Doppelbefründete oder um solche Kleriker, die während der Vakanz des bischöflichen Stuhles eigenmächtig sich Pfründen angeeignet hatten.

²⁸ ACA (Archivo de la Corona de Aragón, Barcelona) Reg. 103, fol. 219.

²⁹ F. Monsalvatje y Fossas, *Noticias históricas (El Obispado de Elna)*, 21 (1911), S. 208.

³⁰ R. de Huesca, *Iglesias de Aragón*, 8 (1802), S. 124.

³¹ Später wurde die Zahl der Kanonikate auf 21 erhöht. Vgl. Monsalvatje, 21, S. 68.

darunter, daß der Schwerpunkt des Bistums wie auch des ganzen Reiches sich so weit zum Süden verschoben hatte. Anders dagegen ist es zu bewerten, wenn später das Kapitel von Tortosa, das infolge der Provisionen sich an eine schwankende Zahl von Kanonikern gewöhnen mußte, seine Zahl wieder auf 20 Stiftsherren festlegte³².

Das 14. Jahrhundert brachte überhaupt eine neue Schärfe in die Auseinandersetzungen. Benedikt XI. sah es als eine seiner dringlichsten Aufgaben an, die Verwirrung, die in der Kirche durch die Handhabung des Provisionswesens unter Bonifaz VIII. entstanden war, so gründlich als möglich zu beseitigen. Am 27. Oktober 1303 wurde er gekrönt, am 6. des folgenden Monates widerrief er bereits alle von seinem Vorgänger verliehenen Reservationen, Provisionen und Exspektanzen³³. Doch führte sein baldiger Tod wieder einen jähen Umschwung herbei, der auch für Aragón bedeutungsvoll werden sollte. Denn der neue Papst, Klemens V., war vordem in Comminges Nachbarbischof, ja durch seine Jurisdiktion im Val d'Aran sogar aragonischer Bischof gewesen und deshalb mit den kirchlichen Verhältnissen des Landes wohl vertraut. Zudem verlegte er die päpstliche Residenz nach Avignon, wodurch auch Katalonien und Aragón in einen engeren Wirkungskreis der Kurie gerieten.

Jakob II. aber war gewandt genug, sich der so geschaffenen Lage anzupassen. Dem neuen Papst stattete er persönlich in Montpellier einen Besuch ab, sicher auch im Hinblick auf den französischen König, der in eigener Person an der Krönung des Papstes teilgenommen hatte³⁴. In Avignon hielt er nicht nur ständig einen Prokurator, sondern bemühte sich auch, eine ihm ergebene Gruppe von Kurialen zu bilden. Seine Provisionssuppliken nahmen kein Ende mehr. Und zwar hatte er es nicht weniger auf die Qualität als auf die Quantität der Pfründen abgesehen und interessierten

³² Im Jahre 1320. Villanueva, 5, S. 36. — Im Jahre 1376 erhielt auch das Säkularkapitel S. Felix zu Gerona nach langem Streit eine feste Zahl von Kapitelsherren. Die Urkunde (*España Sagrada*, 45, S. 267 n. 15) sagt aber von dem Einfluß der Provisionen nichts.

³³ Ch. Grandjean, *Les Registres de Benoît XI* (1905), n. 1103. ³⁴ Nach den Papstvitien des Kanonikers Johannes an S. Victor in Paris (*Baluzius-Mollat, Vitae paparum Avenionensium*, 1 [1914], S. 1), des Predigerbruders Ptolemäus (ebd. S. 24), des Bischofs Bernhard Guido (ebd. S. 55, 60) und des Priors Amalrich von Aspira (ebd. S. 91).

ihn nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Benefizien. Auch seine Bischöfe vergaßen nicht, ihrem päpstlichen Mitbruder neben guten Wünschen auch Provisionsbitten vorzutragen. So zeigten sich, als das Provisionswesen auf dem Wiener Konzil eine erregte Opposition hervorrief³⁵, die katalanischen und aragonischen Vertreter zurückhaltend. Sie wußten, daß sie, wenn sie in die Lamentationen der Bischöfe von Angers und Mende einstimmten, die Politik ihres eigenen Königs zu verurteilen hatten, der schon damals für sein Söhnlein, den Infanten Johann, anspruchsvolle Wünsche auf in- und ausländische Pfründen äußerte³⁶. Solange Klemens lebte, hat denn auch selbst ein gelegentlicher Ärger über unwillkommene Provisionen die Gegnerschaft des Königs nicht allzu stark zum Ausbruch kommen lassen. Zudem fand Jakob beim Papste ein weites Entgegenkommen in der Besteuerung des Kirchengutes seiner Länder³⁷. Er kam selbst auf seine Kosten und verstand es, zumal er von Jugend an nicht verwöhnt war, die eine oder andere Mißhelligkeit mit in Kauf zu nehmen.

Unter Johann XXII. traten neue Schwierigkeiten auf. Selbst ein genialer Verwaltungsmann, ließ er sich nicht in der Weise nehmen, wie Klemens V. es getan hatte, obwohl er, wie auch Jakob II., in den Pfründensachen in gewisser Weise einen vermittelnden Standpunkt einnahm. Das Entgegenkommen des Landesherren gegenüber dem Papst äußerte sich darin, daß er dessen Berechtigung zur Vornahme der Provisionen als selbstverständlich ansah. Die plenitudo potestatis des Papstes war für Jakob II. eine Tatsache, an der nicht zu rütteln war. Johann XXII. hinwiederum war sich bewußt, daß er auf die Pfründenpolitik der Landesherren irgendwie Rücksicht zu nehmen habe. Als er die Regierung der Kirche antrat, war Gaufred de Cruilles, der Sproß einer alten katalanischen Aristokratenfamilie, Abt von Foix und Propst von Tarragona, mit Jakob II. verfallen, weil er als Gegner der Postulation des Infanten Johann zum Metropoliten von Tarragona aufgetreten war³⁸. Deshalb machte der König, nachdem er ihm vor-

³⁵ Vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 52 ff. ³⁶ Vgl. J. Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragón und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen, in: Röm. Quartalschr. 42 (1954), Sonderdruck, S. 19 ff. ³⁷ Vgl. J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragón während des Mittelalters, 1 (1931), S. 169 ff. ³⁸ J. Vincke, Documenta selecta mutuas Civitatis arago-cathalaunicae et Ecclesiae relationes

her selbst dabei behilflich gewesen war, die Propstei von Tarragona zu erlangen, plötzlich geltend, daß der gleichzeitige Besitz der Abtei und der Propstei sich mit den Bestimmungen *super pluralitate beneficiorum* nicht verträge, und beantragte an der Kurie, daß die Verleihung der Propstei wieder rückgängig gemacht werde³⁹. Obwohl auch Gaufred nicht müßig war, sondern einen kanonischen Prozeß anstrebte, erklärte Johann XXII. doch dem königlichen Gesandten Dalmatius de Pontons, daß er niemandem, der dem König unangenehm sei, auch dem Gaufred de Cruilles nicht, in den aragonischen Ländern eine Pfründe geben werde⁴⁰. Ehe Pontons die Kurie verließ, trug er nochmals die Wünsche seines Herrn vor. Wieder entgegnete der Papst, er werde die Kandidaten des Königs berücksichtigen. Und tatsächlich lehnte er damals auch die Bitten des Königs von Mallorca ab, gegen den Wunsch des aragonischen Landesherrn in dessen Gebieten die Hauskleriker Hugos de Cardona zu bepfänden⁴¹. Auch fand er deutliche Worte, um den Wert des einheimischen Klerus für die Kirche hervorzuheben. Schon bald nach seiner Krönung schrieb er darüber dem Bischof und Kapitel von Mallorca, indem er ihnen geradezu befahl, geeigneten Landeskindern und nicht den Fremden kirchliche Ämter zu übertragen⁴². Diese Rücksichtnahme erfuhr also nicht nur der König von Mallorca — wie Mollat meint⁴³ —, sondern, wenigstens im Prinzip, auch der König von Aragón.

Schienen so Papst und König sich zu verstehen oder wenigstens zu verständigen, so war doch nicht zu übersehen, daß beide von verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen, die sich in vielen Fällen schwer vereinigen ließen, und daß beide zu selbständige Naturen waren, um Zusammenstöße zu vermeiden. Auch das Entgegenkommen des Königs, der im Einzelfalle landfremde Kleriker in seinen eigenen Ländern bepfänden ließ⁴⁴, darf nicht über seine

illustrantia (1956), n. 307.

³⁹ Ebd. n. 325.

⁴⁰ Bericht des Dalmatius vom 5. Januar 1318. H. F i n k e, *Acta Aragonensia*, 2 (1908), S. 787 n. 491.

⁴¹ Bericht desselben vom 22. Febr. 1318. Ebd. S. 791 n. 494. Vgl. V i n c k e, *Documenta selecta*, n. 189.

⁴² „ut conferant beneficia dicti regni incolis ipsorumque filiis idoneis, quum ex contraria agendi ratione accidat, ut incolae filios suos disciplinis scolasticis erudire non faciant nec eos clericali caractere insigniri.“ G. M o l l a t, *Lettres communes des papes d'Avignon*. Jean XXII (1904 ff.), n. 2540. Vom 26. Dez. 1316.

⁴³ G. M o l l a t, *La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon 1301—1378* (1921), S. 131.

⁴⁴ So befand sich unter den Klerikern Jakobs II. auch Gerald Merquiral aus

grundsätzliche Haltung hinwegtäuschen. Denn dieser Kosmopolitismus hatte doch seine engen Grenzen. Der Landesherr suchte stets den Vorteil seines Landes oder seines Hauses. Die Provisionen waren ihm nur lieb als Werkzeuge seiner eigenen Politik. Er selbst wollte dem Papst im gegebenen Falle angeben können, welche Pfründenverleihungen vorzunehmen, abzulehnen oder gar später wieder rückgängig zu machen seien, und er verargte es ihm, wenn er in heiklen Fällen, ohne des königlichen Einverständnisses sicher zu sein, zu Provisionen schritt. Diese Auffassung würde auch den aragonischen Herrscher bereits im 13. Jahrhundert zu Protesten gegen die Kurie geführt haben, wenn die Kurie ihm dazu in dem Maße wie andern Landesherrn Anlaß gegeben hätte. Das Provisionswesen sollte nach dem Willen der Fürsten etwas im wesentlichen Aristokratisches sein wie vorher das Eigenkirchenwesen; seine Tendenz zur Demokratisierung, seine Anwendung auf alle Verhältnisse, berührte nicht nur die Stellung des Königs im Inlande, sondern gelegentlich auch — trotz aller guten Worte des Papstes, die Interessen der einzelnen Völker zu berücksichtigen — die Beziehungen der Herrscher untereinander⁴⁵. Ihre Proteste richteten sich an den Papst, sollten aber in Wirklichkeit nicht nur die Kurie, sondern zum guten Teil auch das Treiben der hinter ihr verborgenen benachbarten Fürsten und sonstigen Persönlichkeiten treffen. Wenn ein Fürst bei seinen Beschwerden aber den Wunsch oder die Notwendigkeit einer Reform vortrug, so hatte er meist keinen leichten Stand, insofern er selbst an der Unordnung mitgewirkt hatte. Das Verwirrende lag für beide Teile darin, daß die von überall her ins Rollen gebrachte Lawine sich nicht mehr regieren ließ. Der König, der sich auch nach der Auf-

dem Bistum Cahors, der (1318) auf Bitten des Königs die Pfarrkirche von Corbera im Bistum Valencia erhielt. Mollat, Jean XXII, n. 7133. Ein Kleriker des Bistums Maguelonne wurde mit Rücksicht auf seinen Vater, der Leibarzt Jakobs II. und Blankas war, in der Kathedrale zu Lérida bepfründet. Vgl. ACA, Reg. 349, fol. 17v. Vgl. V i n c k e, Landesherrliche Provisionspolitik in den Ländern der aragonischen Krone zu Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Röm. Quartalschr. 52 (1957), S. 87. Es braucht auch nur an die Gunstbezeugungen erinnert zu werden, die den Nepoten der aragonfreundlichen Kardinäle zuteil wurden.

⁴⁵ Das ist jedenfalls die eine Seite; andererseits ist auch offenkundig, daß die Bepfründung des Klerus im Ausland wertvolle Verbindungen knüpfte. Was aber die Herrscher selbst anging, so maßten sie den Wert dieser Verbindungen vor allem an den ausländischen Klerikern, die ihr Vertrauen besaßen; die Masse der fremden Pfründner machte sie nervös.

gabe des Eigenkirchenrechtes gar nicht so enterbt fühlte, sah seine Pläne nicht weniger gefährdet als der Papst, der in seiner plenitudo potestatis der Ordnung und Reform der Kirche dienen wollte. Und die große Frage, die noch immer über dem Provisionswesen schwebte, die Frage nach dem Sinn und Zweck des päpstlichen Eingreifens, drohte, als die Provisionen sich ins Ungemessene auswuchsen, sich in ein unlösbares Rätsel zu verwandeln.

Aus einer ungeklärten Stellung aber gab es für einen Politiker wie Jakob II. nur einen Ausweg, nämlich den, der zum Vorteil der Krone führte. Daß er im Verkehr mit der Kurie feinere Formen anwandte, als andere Herrscher seiner Zeit ihrer willens waren, durfte den endgültigen Erfolg seiner Pläne nicht gefährden. Sein Gedanke war, das bestehende System, das seinem landesherrlichen Einfluß auf den Klerus und die Kirche so förderlich sein konnte, als solches nicht nur anzuerkennen, sondern sogar zu pflegen, ihm aber die überschüssigen Triebe, die seine Pläne störten, nach Möglichkeit zurückzuschneiden, und zwar sowohl hinsichtlich der ungenehmen Inländer als auch bezüglich der Landfremden. Das zeigte gleich die Gesandtschaft zur Kurie, mit der er 1322 seinen Vertrauten Simon de Belloch betraute. Belloch sollte einerseits die Ansprüche bekämpfen, die Gaufred de Cruilles betreffs der Propstei zu Tarragona noch immer aufrechterhielt. Andererseits hatte er gegen die Bepfründung von Ausländern geltend zu machen: in Katalonien und Aragón und den übrigen Gebieten der Krone gebe es, Gott sei Dank, Kleriker genug, denen angeborene Fähigkeit, erlerntes Wissen, Charakterfestigkeit und andere empfehlenswerte Eigenschaften zu Gebote ständen, um die Kirchen des Landes zu betreuen und deren Pfründen nützlich zu verwenden. Was das für eine Sache sei, daß diese weder innerhalb der Landesgrenzen noch außerhalb derselben — wie doch der König gebeten — den übrigen Bewerbern vorgezogen, vielmehr durch Ausländer, sogar im aragonischen Herrschaftsgebiet, beiseite gedrängt seien! Andere weltliche Herren würden sich das nicht bieten lassen, daß die Benefiziaten die Einkünfte bezögen, ohne die darauf ruhenden Verpflichtungen zu erfüllen. Es gehöre sich doch, daß der König von Aragon nicht schlechter behandelt werde als die übrigen Landesherren!⁴⁶ Aus jedem Worte sprach eine sorgsam abge-

⁴⁶ Schreiben Jakobs an Johann XXII. vom 7. Okt. 1322. Vincke, Documenta selecta, n. 387. — CRD (Cartas Reales Diplomáticas, im ACA), n.

wogene Innen- und Außenpolitik. Jakob hielt sich alle Möglichkeiten offen, auch weiterhin seine eigenen Kleriker für ausländische Benefizien zu präsentieren. Als der Papst auf eine Antwort warten ließ, hatte Vidal de Vilanova die Angelegenheit aufs neue aufzugreifen und sowohl für die Ablehnung des Gaufred de Cruilles in Tarragona als auch gegen die weitere Befründung von Ausländern aufzutreten⁴⁷.

Was die benachbarten Könige angeht, so waren diese in der Tat wohl anspruchsvoller, und Jakob hatte guten Grund, auf die Rechte seiner Krone bedacht zu sein. Die Lösung, die Alfons X. in seinen *Siete Partidas* angestrebt hatte, in denen er von den hergebrachten Rechten der Krone bei der kirchlichen Pfründenbesetzung zurücktrat, war längst überholt. Hier sorgten auch die Cortes für eine entschiedene Ablehnung landfremder Benefiziaten. Wenn Jakob II. um die Kreation eines einzigen aragonischen Kardinals bat, so schlug Alfons XI. von Kastilien gleich drei aus seinen Ländern vor, der es auch als selbstverständlich hinstellte, daß ohne seine Zustimmung kein Ausländer in seinem Lande eine Pfründe erhalte⁴⁸. Wenn auch solche kastilischen Suppliken nicht durchdrangen, und wenn auch die Kurie zu Avignon zu nahe bei Frankreich lag, als daß landfremde Kuriale und deren Freunde von den französischen Pfründen ferngehalten werden konnten, so verfehlte doch die konsequente Haltung dieser Könige ihre Wirkung an der Kurie nicht. Freilich freute es Jakob, wenn Papst und Kardinäle sich über den französischen und kastilischen Hochmut ereiferten, während sie für den konzilianteren König von Aragón Worte des Lobes fanden. Aber es wurmte ihn doch, wenn andere ihm den Rang abliefen.

Nicht lange vor seinem Tode sprach er dem Papste noch einmal seine Wünsche betreffs der Pfründenbesetzung aus. Zunächst dachte er an die höheren Prälaturen, aber auch die übrigen kirchlichen Stellen waren mit einbezogen. Vermöge seiner persönlichen Kenntnis der in Frage kommenden Kleriker könne er, unbeschadet aller Hochachtung vor dem Apostolischen Stuhle, besonders geeignete Vorschläge machen. Er gebe der Hoffnung Ausdruck, daß der Papst fürderhin auf die Ehre des Königs mehr

7137. — F i n k e, *Acta Aragonensia*, 2, S. 796 f. ⁴⁷ Auftrag vom 15. Dez. 1322 an Vidal. *ACA*, Reg. 338, fol. 120. ⁴⁸ Bericht des Prokurators Bernhard Lull vom 21. März 1327. F i n k e, *Acta Aragonensia*, 2, S. 837.

Rücksicht nehme und dessen Suppliken vor allen anderen Bitten bevorzuge⁴⁹.

Auch bei den Bischöfen und Kapiteln mehrten sich inzwischen wieder die Beanstandungen ungenehmer Provisionen. In Mallorca hatten die Kanoniker bei ihrer Aufnahme in das Kapitel und der Bischof bei der Übernahme seines Amtes die 1316 von Bischof Wilhelm de Vilanova erneuerte Konstitution zu beschwören, nach der niemand, der schon anderswo ein Kanonikat oder eine Seelsorgestelle innehatte, in das Kapitel eingeführt werden dürfe⁵⁰. Das war in erster Linie eine Spitze gegen die Landfremden, da diese, bis sie ihre Augen auf Mallorca lenkten, durchweg alle schon an andern Orten Kapitelsherren waren; die Spitze wandte sich dabei jedoch notwendig auch gegen den König und andere einflußreiche Persönlichkeiten, die dem Kapitel ihre Schützlinge aufzudrängen suchten. Und so wandte man sich, zumal in Zeiten, in denen die Provisionen sich mehrten, auch gegen die Provision von Einheimischen, wie beispielsweise der Erzbischof Peter von Zaragoza, der die Kirche zu Maella an einen Benediktinermönch vergeben hatte und darin durch eine päpstliche Provision gestört wurde⁵¹.

Alfons IV. (1327—1336) folgte in seiner Stellungnahme zu den Provisionen dem Beispiel seines Vaters Jakob II. Dadurch daß er selbst seine Vorschläge machte, lenkte er den Fluß in etwa in die von ihm gewünschte Bahn. Bemerkte er aber, daß von irgendwelcher Seite ein Ablenken aus der von ihm gewollten Richtung in Szene gesetzt wurde, so hielt er mit seiner Meinung nicht hinter dem Berge. Peter Sánchez de Monrde, einer der Kleriker des Königs, hatte, auf eine päpstliche Bewilligung⁵² gestützt, die reiche Pfarrkirche zu Gandía im Bistum Valencia erhalten. Schon war er zwei Jahre in ihrem Besitz, als sie ihm von Arnald Johannes de Vilanova, Pfarrer von Alcoy, der ebenfalls ein Provisionsmandat vorweisen konnte, streitig gemacht wurde. Bischof Raimund von Valencia und Peter de Esplugues, Archidiakon von Alcira, vertraten die Ansprüche Arnalds. Da fuhr Alfons, dem Sánchez sein

⁴⁹ 6. Sept. 1327. Ebd., S. 837 f. ⁵⁰ Vgl. Villanueva, 22, S. 10 f. Die Konstitution wurde erst 1372 aufgehoben. ⁵¹ Vgl. Mollat, Jean XXII, n. 13 891, 17 134. Es handelt sich um die Provision des Dominikus de Buesa.

⁵² Diese hatte aber eine Pfründe mit Erträgen bis zu 50 Tourer Pfund im Auge (Mollat, n. 41 224), während die Pfarrkirche zu Gandía mehr als 100 Pfund abwarf. Daher der folgende Streit.

Leid geklagt hatte, dazwischen. Er wandte sich an den Papst und gebot dem Bischof und Archidiakon, sich nicht mehr in die Dinge zu mischen, bis von der Kurie Antwort eingetroffen sei⁵³.

Gegenüber Benedikt XII. (1334—1342) erhob er schon bald nach dessen Thronbesteigung, gleich bei der ersten Begrüßung, bittere Klage über den verstorbenen Papst. Wenigstens steht es so in der Instruktion⁵⁴, nach der der Infant Raimund Berengar an der Kurie vorgehen sollte. Er hatte die Glückwünsche des königlichen Hauses zu überbringen, den Lehnseid für Sardinien zu leisten, Zehntbitten vorzutragen, um die Ernennung eines katalanischen oder aragonischen Kardinals nachzusuchen und über die Provisionspolitik Johanns XXII. Beschwerde zu führen, der sich habe verleiten lassen, viele Ausländer in den Ländern der aragonischen Krone mit Pfründen zu bedenken, ohne aber hinwiederum Untertanen des Königs jenseits der Landesgrenzen zu versorgen. Daran sollte sich die Supplik schließen, daß im neuen Pontifikat im Bereiche der katalanisch-aragonischen Krone keine Pfründen mehr an Ausländer verliehen würden.

Der König hatte in der Sache nicht unrecht. Jedenfalls waren mehr Ausländer in den aragonischen Ländern bepfründet als umgekehrt. In der Tat trat Benedikt XII. auch etwas behutsamer auf⁵⁵. Soweit die veröffentlichten Papstregister einen Maßstab abgeben, ging das Provisionswesen sichtlich zurück. Aber die Interessenten selbst legten sich keine Zurückhaltung auf, und neben den Königen und übrigen weltlichen Herren waren es vor allem die oft mit diesen zusammenarbeitenden Kardinäle, die sich an

⁵³ „Cernentes multum exemplo perniciosum . . . et tales novos modos et subdolos non immerito detestabiles.“ An den Bischof und Archidiakon; 23. Aug. 1334. ACA, Reg. 466, fol. 89. Es scheint allerdings, daß der Einspruch des Königs keinen Erfolg hatte. Arnald Johannes war Kaplan des Kardinalbischofs Peter Després von Präneste, der seinen Schützling nicht im Stiche ließ und dreiviertel Jahr später durch den neuen Papst Benedikt XII. die Pfarrkirche von Alcoy, die durch die Provision Arnalds in Gandía frei war, einem Kleriker der Diözese Agen verschaffte. 30. Mai 1335. I. M. Vidal, Benoît XII. Lettres communes, 1 (1903), n. 155. ⁵⁴ Diese ist vom 1. Febr. 1335. ACA, Reg. 544, fol. 58. Doch verzögerte sich die Gesandtschaft. Über die Lage in Kastilien vgl. Fr. Martínez Marina, Ensayo histórico-crítico sobre la antigua legislación y principales cuerpos legales de los Reynos de León y Castilla (1808), S. 288 f. ⁵⁵ Wie er überhaupt aus der Tradition der Zisterzienser einen ernststen Reformwillen mitbrachte. Vgl. zu ihm L. v. Pastor, Geschichte der Päpste, 1, S. 91 ff.

das für sie vorteilhafte System gewöhnt hatten und davon nicht lassen wollten. Sie drängten sich und ihre Günstlinge fast noch stärker vor, als es vorher der Fall gewesen. Das Ergebnis war, daß Alfons Anfang Oktober 1335 seinen Rat Ferrer de Canet nach Avignon sandte, um in scharfer Form gegen die Provision von Ausländern zu protestieren. Die Instruktion sagte, der König werde solche Provisionen, die ohne seine Zustimmung erfolgten, nicht mehr leiden⁵⁶.

Alfons hatte freilich nicht mehr viel Gelegenheit, die Auseinandersetzungen fortzusetzen. Er starb am 24. Januar 1336, das Reich seinem jungen Sohne Peter überlassend.

Papst Klemens VI. (1342—1352) ließ dem Provisionswesen wieder freieren Lauf. Das Kathedralkapitel von Zaragoza, das keine feste Zahl von Mitgliedern hatte, reagierte bald gegen die Gefahr der Überfüllung und legte dem Papst die Bitte vor, die Zahl der Kanoniker für alle Zeit auf 24 festzusetzen, erhielt aber nur unter dem Vorbehalt eine Zusage, daß die Einkünfte des Kapitels nicht zum Unterhalt einer größeren Zahl ausreichen; eine eigene Untersuchung sollte das Nähere entscheiden⁵⁷.

Peter IV. ging in seiner 51 jährigen Regierungszeit (1336 bis 1387) zu ernsteren Gegenmaßnahmen über, aber wieder nicht gegen die Provision als solche, sondern gegen die Art und Weise ihrer Anwendung. Es zeigte sich zugleich, wie das Selbstbewußtsein der Staaten auch innerhalb der Kirche wuchs. So wußte Peter die Aktion, die früher rein landesherrlich gewesen war, zu einer unmittelbar staatlichen zu machen. Die katalanischen Cortes im März 1351 zu Perpignan beschlossen, eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus einem Territorialfürsten, zwei Rittern, zwei Bürgern und einem Rechtsgelehrten, an den Papst und das Kolleg der Kardinäle zu schicken, um sich über die Verleihung kirchlicher Pfründen aller Stufen in Katalonien an Ausländer auf das bitterste zu beklagen; soweit die Ausländer an ihren derzeitigen Pfründorten nicht persönlich Residenz halten wollten, sollten sie ihre kirchlichen Stellen aufgeben und anderswo, außerhalb der katalanischen Landesgrenzen, entschädigt werden. Mit der katalanischen sollten sich Gesandtschaften der Königreiche Aragón und

⁵⁶ ACA, Reg. 544, fol. 66. Instruktion vom 4. Okt. 1335.
V i n c k e, Documenta selecta, n. 528.

⁵⁷ 7. Dez. 1346.

Valencia verbinden, die für ihre Länder die gleichen Beschwerden und Anliegen vorzubringen hatten⁵⁸.

Klemens VI., an den die Gesandtschaften gerichtet waren, starb schon im folgenden Jahre. Sein Nachfolger, Innocenz VI. (1352—1362), mußte, nachdem er kaum die Tiara entgegengenommen hatte, ähnliche Beschwerden des Königs hören. Die Provierten seien vielfach der Landessprache nicht mächtig, oder sie vernachlässigten überhaupt ihre Verpflichtungen; die Inländer aber, die sich vor den Fremden zurückgesetzt sähen, verlören die Lust, sich theologischen Studien zu widmen⁵⁹.

Unter dem folgenden Papst, Urban V. (1362—1370), ereignete sich bereits ein tätlicher Zusammenstoß⁶⁰. Urban hatte gleich nach seinem Regierungsantritt, offenbar auf neue Vorstellungen Peters IV., angeordnet, daß fürderhin keine Pfründen mehr an Landfremde ausgetan werden sollten. Aber es befanden sich noch viele Präbenden aus früherer Zeit in den Händen von Kardinälen und anderen Ausländern. Als der König sich nun von Kastilien angegriffen sah, benutzte er die Gelegenheit, die Einkünfte der Kleriker, die keine Residenz hielten, für die Zwecke der Landesverteidigung zu beschlagnahmen, versprach aber anscheinend, sie zurückzuerstatten. Die Kurie, der er selbst sein Vorgehen mitteilte, fühlte sich zur Gegenwehr veranlaßt und lud ihn, falls er nicht binnen zwei Monaten das entwendete Kirchengut zurückgegeben habe, persönlich zur Verantwortung vor. Auch drohte sie, wie zu ungefähr gleicher Zeit der Großmeister der Johanniter aus Avignon schrieb, mit weiteren Maßnahmen⁶¹. Sie konnte sich Aragón gegenüber zur Genüge aus, um sofort dem Angriff die Spitze abzubrechen. Es könnte allerdings scheinen, als ob es der Krone nur darum zu tun gewesen sei, sich für den Augenblick der Not Geld zu beschaffen, und daß ihr die Absicht, zu ihren eigenen Gunsten gegen die Provisionsmethode der Kirche anzukämpfen, fernegelegen habe⁶². Aber man muß den Schritt des

⁵⁸ Ebd. n. 535. ⁵⁹ F i n k e, Acta Aragonensia, 2, S. 838. Vgl. V i n c k e, Documenta selecta, n. 541, 543. ⁶⁰ J. V i v e s, Una lletra del Gran Mestre de Heredia, in: Span. Forsch. der Görres-Gesellschaft, 1. Reihe, 3. Bd. (1931), S. 127 ff. ⁶¹ Ebd. S. 136 ff. Schreiben vom 6. März 1364. Vgl. K. H e r q u e t, Juan Fernández de Heredia. Großmeister des Johanniterordens 1377—1396 (1878), S. 51. Zum Zusammenhang: A. G o t t l o b, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts (1889), S. 209. ⁶² Dieser Ansicht neigt Vives zu. Una lletra, S. 134.

Königs im Zusammenhang mit seiner übrigen Politik sehen. Um Geld zu erhalten, hätte er auch andere Möglichkeiten gehabt, ohne sich den so zu erwartenden Schwierigkeiten auszusetzen. Er wollte, daran scheint mir kein Zweifel zu sein, aus der Lage den doppelten Vorteil ziehen: außer einer augenblicklichen Stärkung seiner Kriegskasse zugleich auch einen Vorsprung in Hinsicht auf die Provisionswesen zu erreichen. Damit läßt sich durchaus die Tatsache vereinbaren, daß er, nachdem ihm die drohende Reaktion der Kurie zum Bewußtsein gekommen war, sich beeilte, Papst und Kardinäle zu versichern, daß er ein treuer Sohn der Kirche sei. Denn in dem gleichen Schreiben verfehlte er nicht, darauf hinzuweisen, daß das Recht auf seiner Seite sei und daß auch die Absicht des Papstes, von der Provision von Ausländern abzusehen, keine Gnade bedeute, sondern nur dem Recht und der Billigkeit entspreche. Immerhin sah er ein, daß der Zeitpunkt zu weiterem Vordringen schlecht gewählt war. So beendete er die Angelegenheit mit einem Rückzug. Aber sein Standpunkt verfestigte sich zusehends, und er benutzte auch eine gelegentliche Niederlage nur als Etappe, um einen neuen Vorstoß vorzubereiten.

Diese Auseinandersetzungen während der Epoche des avignonesischen Papsttums bedürfen natürlich des Vergleiches mit dem Vorgehen der weltlichen Herrscher in den übrigen europäischen Ländern. Es fehlt zwar nicht an dankenswerten Untersuchungen, die sich eingehender mit diesen Fragen befassen⁶³. Doch sehen sie vielleicht zu einseitig das Vorgehen der Könige als Reaktion und nicht als Aktion, mehr als Verteidigung denn als Vorstoß gegen das Papsttum. Es sollte jedenfalls auch in diesen Ländern die Frage noch einmal gestellt und des näheren geprüft werden, inwieweit gerade auch während der avignonesischen Zeit das Königtum die Taktik, die Peter IV. sicher nicht als erster erfunden hatte, mitmachte und noch übertraf, um seine Ziele zu verwirklichen. Das Papsttum obsiegte in diesem Ringen, wie Mollat feststellte⁶⁴. Aber es ist dabei nicht zu übersehen, daß der Papst nie zu einem Frieden kam, um sich etwa des Sieges freuen zu können. Er mußte immer wieder auf einen Angriff gefaßt sein und in dieser

⁶³ Mollat, Collation, S. 227—269 für England; S. 271—284 für Deutschland; S. 289—311 für Frankreich. Haller, Papsttum und Kirchenreform, S. 115 ff.

⁶⁴ Collation, S. 317.

und jener Form Zugeständnisse machen, so daß man auch hier Licht und Schatten richtig verteilen muß, um ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu erhalten.

Von großem Einfluß auf die weitere Entwicklung war das große abendländische Schisma. Da Peter IV. keinen der beiden Päpste anerkannte, hatte er einen Grund, die kirchliche Verwaltung innerhalb seiner Länder einstweilen unter seine eigene Aufsicht zu nehmen. Damit waren ihm auch die Ausländer in die Hände gefallen, die in seinen Ländern kirchliche Pfründen innehatten, ohne an diesen Pfründorten Residenz zu halten. Wenn er Geld benötigte, beschlagnahmte er ihre Einkünfte und gab sie erst wieder frei, wenn die Absentisten ihm ein Treueversprechen oder eine Geldabgabe leisteten⁶⁵. Diese Neuerung griff aber nicht nur in das kirchliche, sondern auch in das staatliche Recht ein. Denn anscheinend der ganze fürstliche Adel, vor allem in Katalonien, bäumte sich dagegen auf, daß der König auch in die Kirchen ihrer Territorien hineinregierte. Dieser setzte jedoch seinen Anspruch auf den „supremum principatum“ mit Gewalt durch⁶⁶. Der eine Griff — so eng hingen die staatlichen und kirchlichen Dinge zusammen — verschaffte ihm doppelten Erfolg.

Sein Sohn und Nachfolger, Johann I. (1387—1396), ging noch einen Schritt weiter, indem er am 30. September 1387 die ausländischen Kleriker überhaupt vom Pfründenbesitz in seinen Kronländern ausschloß und nachträglich nur diejenigen von ihnen zum Pfründengenuß zuließ, die ständig Residenz hielten und sich als seine Landesuntertanen betrachteten⁶⁷ oder sich ihm in außerordentlicher Weise dienlich zeigten⁶⁸. Und als die betroffenen Ausländer sich einigermaßen schadlos zu halten suchten, indem sie sich aus den ihnen entzogenen Pfründen wenigstens eine Rente sicherten, setzte er ihnen bis an die Römische Kurie den heftigsten Widerstand entgegen⁶⁹. Am 15. Dezember 1392 verschärfte er seine Bestimmungen zu einer pragmatischen Sanktion, derzufolge ausländische Kleriker hinkünftig nicht mehr zu kirchlichen Stellen seiner Länder zugelassen werden durften, es sei denn, daß sie von

⁶⁵ Vgl. J. Vincke, Der König von Aragón und die Camera Apostolica in den Anfängen des großen Schismas, in: Span. Forsch. der Görres-Gesellschaft, 1. Reihe, Bd. 7 (1957), S. 100 ff.

⁶⁶ 6. Sept. 1382. ACA, Reg. 1459, fol. 8.

⁶⁷ 24. Febr. 1388. ACA, Reg. 1868, fol. 78.

⁶⁸ Ebd. fol. 125v; Reg. 1875, fol. 18v.

⁶⁹ 15. Dez. 1388. Ebd. Reg. 1870, fol. 94.

ihm eigens dazu berechtigt würden⁷⁰. Selbst die Kardinäle hatten sich seine rigorose Überwachung gefallen zu lassen⁷¹.

Klemens VII. kam dann dem ständigen Drängen der Landesherren entgegen und verfügte, daß Kardinäle nicht einfach Domherren (ohne sonstige Verpflichtungen) sein könnten. Diese Verordnung wurde aber bald dahin ausgelegt, daß sie nur für Frankreich Geltung habe. Als Johann I. davon erfuhr, wandte er sich gereizt an den neuen Papst, Benedikt XIII., mit dem er als seinem Landsmann eng befreundet war: Eine solch unterschiedliche Behandlung sei eine Zurücksetzung der Kathedralen seiner Länder, deren Gottesdienst und Verwaltung infolge der Abwesenheit solcher Kanoniker notwendig leiden müsse. Der Papst möge deshalb die Verordnung vom Datum ihres Erlasses an auch in den aragonischen Ländern durchführen lassen⁷².

Geradezu dramatisch spitzten sich die Dinge unter Martin I. (1396—1410) zu, als die Kardinäle 1398 den Papst Benedikt XIII. im Palais zu Avignon gefangengesetzt hatten, um ihn in der Frage der Beseitigung des Schismas zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Die Kardinäle, die sich vorher dem aragonischen König gegenüber sehr willfährig gezeigt hatten und deshalb auch als Ausländer und Absentisten in den friedlichen Besitz ihrer Pfründenbezüge in den aragonischen Ländern gelangt waren, gingen nun, da der König sich bedingungslos auf die Seite seines Papstes stellte, aller ihrer diesbezüglichen Einkünfte verloren⁷³.

Inzwischen hatte der König die Gelegenheit benutzt, sich in wesentlich vergrößertem Stil mit der kirchlichen Pfründenbesetzung überhaupt zu beschäftigen. Ob der Gedanke zuerst von ihm selbst oder aber von seinem Landesklerus ausging, steht dahin. Für diesen vermehrte sich die Aussicht, zu Pfründenbesitz zu gelangen, wenn ihr Landesherr als Freund und Verwandter des Papstes dafür eintrat. Für den König hinwiederum bedeutete es eine Ausdehnung seines Einflusses auf die kirchlichen Benefizien, wenn ihm die Bewilligung eines Provisions-Rotulus unter ausgesucht günstigen Bedingungen gelang. So erlebte die päpstliche Kurie die Überraschung, daß ihr von König Martin ein Rotulus mit 1370 Pfründenbitten vorgelegt wurde, der sich in erster Linie

⁷⁰ Ebd. Reg. 2527, fol. 47—49.

⁷¹ 12. Sept. 1394. Ebd. Reg. 1951, fol. 98v.

⁷² 17. Mai 1395. Ebd. Reg. 1887, fol. 118v. Siehe S. 25 (Anhang).

⁷³ Das Nähere bleibt einer eingehenderen Darstellung vorbehalten.

auf besonders begehrenswerte Benefizien bezog und die Zurückverlegung des Bewilligungsdatums auf den Regierungsbeginn des Papstes erbat. Benedikt XIII. erfüllte die Bitte⁷⁴, sicher die erste Supplik, die ein solches Ausmaß hatte. Es ist nicht zu gewagt, zu sagen, daß Aragón unter seinem eigenen Papst Frankreich den Rang abgelaufen hatte.

Was seine Vorgänger mit der Handhabung der Pfründen-Rotuli begonnen, setzte Alfons V. (1416—1458) fort. 1418 widerrief er bei dem neuen Papst, Martin V. (1417—1431), die im Lauf befindlichen Suppliken und verlangte, daß allein sein Rotulus Geltung haben solle⁷⁵. Desgleichen schärfte er die pragmatische Sanktion Johannis I. von 1392 zur Ausschaltung bzw. Überwachung der Ausländer aufs neue ein⁷⁶.

Seine Position dem Papste gegenüber verbesserte sich noch, als er nach dem Tode Benedikts XIII. dem Valentiner Domherrn Gil Sánchez Muñoz als Klemens VIII. das Schisma fortzusetzen gestattete (1423—1429) und mit diesem Druckmittel auch das Provisionswesen in seinem Sinne zu steuern suchte⁷⁷. Indem er sich zum Herrn von Neapel machte und so mit dem Papst brach, hatte er allerdings vermehrten Grund, dem Provisionswesen sein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

So ließ er 1423, während er selbst in Italien weilte, unter dem Vorsitz seiner Gemahlin Maria die aragonischen Cortes in Maella zusammentreten. Das Königreich Aragón war ein Binnenland. Deshalb pflegte es viel stärker als etwa die Küstenländer Katalonien und Valencia Wert darauf zu legen, daß der Kleriker bei seiner Bepfründung an seinem Geburtsort vor allen übrigen Bewerbern den Vorrang verdiene⁷⁸. Und andererseits vermochte es sich immer noch wenig mit den italienischen Abenteuern seiner aus der katalanischen bzw. kastilischen Linie stammenden Könige zu befreunden. Die päpstlichen Provisionen waren also in dem gegebenen Augenblick in ihrer Wirkung auf die aragonischen Empfindungen das gesuchte Wasser für die Mühlen des Königs.

⁷⁴ Vgl. Vincke, Jakob II. ... und die Versorgung, S. 77.

⁷⁵ Vgl.

K. A. Fink, Martin V. und Aragón. Historische Studien, Heft 340 (1938), S. 46.

⁷⁶ Ebd. S. 51. Vgl. auch Pastor, Gesch. d. Päpste, 1, S. 286 ff.

⁷⁷ Vgl. Fink,

S. 108 f.

⁷⁸ Wie etwa in Borja (España Sagrada, 49, S. 493 n. 106), Barbastro (ebd. 48, S. 289 n. 37), Teruel und Calatayud. Vgl. V. de la Fuente, Estudios críticos sobre la historia y el derecho de Aragón, II (Madrid 1885), S. 296.

Die Königin brauchte denn auch nur darauf hinzuweisen, daß ausländische Kleriker die besten Pfründen in Aragón innehätten, zum Schaden der Landesinder, um einen energischen Beschluß der Versammlung herbeizuführen⁷⁹. Daß der König selbst Landfremde in sein Land geholt hatte, scheint dabei nicht gerügt zu sein; es wurde nur noch mit Beifall festgehalten, welch große Verdienste sich der Landesherr seit langem durch die Abweisung von Ausländern erworben. „Für ewige Zeiten“ wurde verordnet, daß nur noch Untertanen des Königs in Aragón zu kirchlichen Pfründen zugelassen werden dürften. Die Ausländer, die derzeit noch irgendwelche kirchlichen Ämter bekleideten, hätten solche innerhalb von 2 Jahren aufzugeben bzw. auszutauschen. Eine Vertretung, die etwa die Landfremden auf Inländer zu übertragen suchten, sei unzulässig. Inländischen Kollatoren, die noch Pfründen an Ausländer vergäben, würden zugunsten der königlichen Kasse die Einkünfte beschlagnahmt, falls sie auf Ersuchen eines königlichen Beamten nicht unverzüglich die Anstellung widerriefen. Für Sinekuren kämen überhaupt keine Ausländer mehr in Frage, für Seelsorgsbenefizien nur noch insoweit, als sich dafür keine einheimischen Kleriker fänden und soweit ihre Jahreseinkünfte 50 Gulden nicht überstiegen. Im übrigen sei allen Ausländern hinsichtlich ihrer Benefizien jegliche Rechtshilfe zu versagen. Die königlichen Beamten, die sich in der Durchführung der Verordnung nachlässig zeigten, seien mit Amtsverlust und sonstigen schwersten Strafen zu verfolgen.

Der neue Fuero richtete sich vor allem gegen den Papst und gegen die Besetzungsbefugnisse der einheimischen Prälaten, genau so, wie der König es wollte. Für die Krone selbst blieben noch so viele Türen offen, daß sie nicht allzustark beeinträchtigt wurde. Denn erstens waren die Ritterorden von Calatrava und Ucles von dem Beschluß ausgenommen; zweitens durften sowohl der König als auch die Königin je sechs Ausländer benennen, die im Genusse ihrer Pfründen verbleiben konnten, und drittens kam doch alles auf die Art und Weise an, wie der König im allgemeinen wie auch im Einzelfalle seine Beamten instruierte.

Doch galt der Fuero nur für das Königreich Aragón. Der König sorgte indes für eine Ergänzung, die sich auf alle Länder

⁷⁹ In der Ausgabe der aragonischen Fueros, die L. Parral y Cristóbal (Zaragoza 1907) besorgte, S. 17 ff.

erstreckte, indem er im gleichen Jahre alle Besetzungen, die vom Apostolischen Stuhl bezüglich dieser Gebiete ausgingen, seinem Placet unterwarf⁸⁰. So hatte er eine Handhabe, um nicht nur den Ausländern, sondern auch den vom Papst providierten Inländern entgegenzutreten und seine eigene landesherrliche Machtvollkommenheit fast nach Belieben zu erweitern. Und um seinen Plänen noch stärkeren Nachdruck zu verleihen, verbot er 1426 seinen Untertanen jeglichen Verkehr mit dem Papst und ließ es geschehen, daß sich der Gegenpapst feierlich krönen ließ⁸¹.

Daß dieses alles aber keinen Bruch mit dem Papste bedeutete, vielmehr dazu helfen sollte, mit ihm zu einer „Einigung“ zu gelangen, zeigte schon die nächste Entwicklung. Martin V., den alle Welt anerkannte, stellte für die europäische Politik Alfons' V. doch einen anderen Halt dar als Klemens VIII., der dem König nur in dessen eigenen Ländern dienen konnte. Klemens VIII. war für Alfons mehr Untertan als Bundesgenosse, er nützte ihm höchstens für die Innenpolitik, für die Außenpolitik war er ihm schädlich, da der Versuch, andere Landesherren für ihn zu gewinnen, völlig aussichtslos war. So lenkte der König, als ihm Martin V. mit Ernst entgegentrat, ein und begann neue Verhandlungen, die in den Legationen des Kardinals Peter von Foix unter der Mitwirkung des königlichen Rates Alfons de Borja⁸² 1427 zu einem vorläufigen und 1429 zu einem offiziellen Abschluß führten⁸³, in dem allerdings das Provisionswesen nur am Rande zu behandeln war.

Alfons V. war deshalb darauf bedacht, hier zu geeigneter Zeit einen neuen Vorstoß zu unternehmen. Die Gelegenheit ergab sich, als Papst Eugen IV. sich bei dem Kampf um Neapel auf die Seite der Bourbonen stellte⁸⁴. Alfons förderte das Basler Konzil, das

⁸⁰ „ne litterae, bullae, mandata, edicta, rescripta seu et provisiones apostolicae ... a cetero nullatenus intra dicionem nostram praedictam recipiantur, acceptentur, praesententur seu etiam admittantur aut illarum virtutem quicquam attemptetur proinde, donec per nostri maiestatem eis visis et digestis, recognitis aliter fuerit ordinatum.“ Villanueva, 17, S. 256 n. 10. Daß diese Verordnung durchgeführt wurde, bezeugen die Provisionsmandate der folgenden Jahre, die das königliche „vidit unde exequatur“ tragen. Ebd. S. 32. ⁸¹ Vgl. Pastor, 1, S. 289.

⁸² Vgl. zu ihm J. Rius, Catalanes y Aragoneses en la Corte de Calixto III, in: Analecta Sacra Tarraconensia 3 (1927), S. 200 ff.

⁸³ Vgl. Fink, S. 115 ff. ⁸⁴ Vgl. J. Haller, Die Belehnung Renés von Anjou mit dem Königreich Neapel (1436). Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 4 (1902), S. 184 ff.

den Papst zunächst ausschaltete und dann absetzte⁸⁵. Doch erkannte er den vom Konzil gewählten Gegenpapst Felix V. nicht an. „Der berechnende Fürst wollte seine Anerkennung dem gewähren, der ihm die größten Zugeständnisse machte.“⁸⁶ Als er aber 1442 seinen Gegner in Neapel entscheidend aus dem Felde geschlagen hatte, konnte er mit mehr Hoffnung auf Erfolg seine Bedingungen stellen. Sein Unterhändler war wieder Alfons de Borja, der 1443 einen Vertrag zustande brachte, dem inhaltreiche Nebenbestimmungen beigefügt wurden. Die Pfründenangelegenheiten bildeten dabei einen wichtigen Bestandteil der Übereinkunft⁸⁷. Alfons de Borja, der 1429 zum Dank für seine Bemühungen um den Frieden die Mitra von Valencia erhalten hatte, wurde nun (2. Mai 1444) mit dem Kardinals purpur geschmückt⁸⁸. Als er dann aber in seinen alten Tagen als Kalixt III. den päpstlichen Thron bestiegen hatte, blieben ihm, auch in Pfründensachen, gelegentliche Auseinandersetzungen mit dem König nicht erspart; sie ereigneten sich, weil der Papst selbst sich in Aragón nicht weniger gut auskannte als der König und von seinem eigenen Urteil Gebrauch machte. Aber das war es: Alfons V. wollte im Falle einer Meinungsverschiedenheit der einzige sein, der den Ton angab.

Die Auseinandersetzungen wogten auch in der Folgezeit auf und ab. Die „katholischen Könige“ Ferdinand und Isabella überboten noch die bis dahin geübten Maßnahmen gegen die Absentisten⁸⁹ und erneuerten das Dekret, daß päpstliche Provisionen in ihren Reichen der königlichen Zulassung bedürften⁹⁰. In welchem Maße die Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters gediehen war, zeigen denn auch die Ermächtigungen, die die katholischen Könige sich für die Stellenbesetzung in allen ihren Ländern vom Apostolischen Stuhle verleihen ließen⁹¹.

⁸⁵ Vgl. E. Preiswerk, Der Einfluß Aragóns auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV. (1902). ⁸⁶ Pastor, 1, S. 339. ⁸⁷ Hier-

hin gehört wohl auch die „Declaratio facta per Eugenium IV super concordatis in regno regis Aragoniae circa beneficia“ aus dem Jahre 1444. Vgl. J. M. Pou y Martí, Índice analítico de los códices de la biblioteca contigua al archivo (de la Embajada de España cerca de la Santa Sede) (1925), S. 151.

⁸⁸ Vgl. Riús, Catalanes, S. 202. ⁸⁹ C. Gutiérrez, La política religiosa de los Reyes Católicos en España hasta la conquista de Granada, in: Miscelánea Comillas, 18 (1952), S. 233 f. ⁹⁰ España Sagrada, 50, S. 473 n. 70. ⁹¹ Vgl. J. M. Pou V. de la Fuente, Historia eclesiástica de España, 5, S. 77.

Während sich so — wie übrigens auch in andern Ländern, zumal unter Sixtus IV. — die Eingriffe der Krone in die kirchliche Stellenbesetzung mehrten⁹², machte sich, nachdem in Kastilien schon längere Zeit hindurch etwas Ähnliches in die Erscheinung getreten war⁹³, eine stärkere Opposition einheimischer Kreise gegen die Pfründenpolitik des Königs geltend, der, wie es ihm gut schien, gerade auf reicher dotierte Pfründen Ausländer berief und damit der von ihm bekämpften Praxis der Kurie Vorschub leistete. Das System war das gleiche geblieben, nur die Personen — ihre Machtpositionen hatten sich entsprechend gewandelt — schienen gewechselt.

y Martí, Archivo de la Embajada de España cerca de la Santa sede. Índice analítico de los códices de la biblioteca contigua al archivo (1925), S. 39 f., 116. ⁹² Vgl. Pastor, 2, S. 616 ff. ⁹³ Auf den Cortes zu Burgos (1377 unter König Heinrich II., 1379 unter Johann I.) scheinen König und Stände in der Abwehr päpstlicher Provisionen noch ein Herz und eine Seele gewesen zu sein. Cortes de los antiguos reinos de León y de Castilla, publ. por la Real Academia de la Historia, 2 (Madrid 1865), S. 279, 296. Aber 1401 auf den Cortes zu Tordesillas klingen gegen Heinrich III. schon Klagen durch. Ebd. S. 545. Ley 18 tit. 3 lib. I de las ordenanzas reales de Castilla. Ley 1 tit. 14 lib. I de la Novísima Recopilación. Für die Folgezeit vgl. ebd. die Gesetze 2 bis 8, auch die Gesetze des Tit. 15.

Anhang

Supplik König Johanns I. von Aragón an seinen Papst Benedikt XIII., auch in den aragonischen Ländern die Verordnung Klemens' VII. durchführen zu lassen, derzufolge Kardinäle in Kathedralen keine Kanonikate (ohne gleichzeitige Übernahme einer Residenzverpflichtung, Dignität oder dgl.) besitzen können. Barcelona, 17. Mai 1395.

Sanctissime pater: Dum bone memorie papa Clemens VII^{us} predecessor vester in humanis agebat, disposuit laudabiliter et sic voluit inconcusse teneri, quod nullus ex cardinalibus impetrare nec obtinere posset canonicatum solum in aliqua ecclesia cathedrali; in cuius tamen ordinationis margine quidam postea et iam forte ipso papa ab hac luce subtrahito aliqua posuerunt verba designancia, quod talis ordinatio servaretur dumtaxat in regno francie; quamquam revera, pater sanctissime, ubi talis verborum addicio per eundem summum pontificem dispositorem sive de eius consciencia facta esset, non minus sed potius nos gravaret, cum nullo modo dignum vel debitum videamus nostras cathedrales ecclesias ceterorum quorumvis regnorum ecclesiis debuisse vel debere fieri posteriores in aliqua libertate; nec credimus, ymo forsan contrarium vestra novit paternitas, quod in Francia vel ecclesiis

suis decentius solennius et devocius celebrentur divina officia quam in nostris; neque huiusmodi terre disparitas, que non solum nostre regie maiestatis pungit quodam modo indecenter honorem, sed est potius ipsa res occasio desolacionis ecclesiarum cathedralium predictarum, quia suis canonicis velut membris propriis necessario quidem eis obsequentibus destitute veneranda solennitate officiorum fraterna presencia servitorum et mutua consolacione carerent, potest sine divine magestatis ofensa equanimiter sustineri; quocirca vestre sanctitati humiliter supplicamus, quatenus prefixis respectibus denegare dignemini ipsis cardinalibus canonicatum predictorum obtentum dictamque ordinationem a tempore sicut¹ quo idem predecessor vester eam fecit in omnibus regnis et terris nobis subiectis facere cum effectu servari, et inde cum casus occurrerint providere personis ydoneis que eisdem ecclesiis teneantur presencialiter deservire. Per hoc enim devinis obsequiis utiliter et ipsarum ecclesiarum bono estatui salubriter satisfiet, vestreque propterea sanctitati digna laudum preconia referemus. Almam personam vestram etc. . . Datum Barchinone sub nostro sigillo secreto, XVII die madii anno a nativitate Domini MCCCXC quinto. Rex Johannes.

Dominus rex mandavit P. de Beuiure.

Item episcopo Tirasonensi rem in curia Romana acturo.

ACA, Reg. 1887 fol. 118v.

¹ Lies: citra.